Schweizerischer Nationalfonds

www.snf.ch
Wildhainweg 3, Postfach, CH-3001 Bern

Forschungsrat
Fassung: 27.11.2024

Spark-Reglement

vom 1. November 2022

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 3 und 48 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (nachfolgend „Beitragsreglement“)[1] erlässt das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

[1] Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) ermöglicht mit dem Förderungsinstrument Spark qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die selbständige und eigenverantwortliche Entwicklung und Testung neuer und unkonventioneller wissenschaftlicher Ansätze, Methoden, Theorien, Standards und Ideen. Gefördert werden vielversprechende und originelle Ideen, die innert kurzer Zeit entwickelt oder getestet werden können und für die nicht zwingend Daten vorliegen (risikoreiche Forschung). In diesem Sinn werden auch negative Resultate als Wissensgewinn betrachtet.

[2] Der Fokus der Förderung liegt auf der Neuartigkeit und Unkonventionalität des Forschungsvorhabens sowie der wissenschaftlichen Qualität und der potenziellen Wirkung („impact“) des Projekts, nicht auf der Beurteilung der Person. Die Gesuchstellenden müssen jedoch darlegen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten für die Durchführung des Vorhabens verfügen. Der Projektbeschrieb ist vollständig anonymisiert einzureichen.

[3] Projekte mit unmittelbar kommerziellen Zwecken werden nicht gefördert.

[4] Spark ist für alle Disziplinen offen.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Spark-Gesuche richten sich nach diesem Reglement. Ergänzend gelten die weiteren Vorschriften des SNF, namentlich das Beitragsreglement[1] und das Allgemeine Ausführungsreglement dazu[2].

Artikel 3 Beitragsarten, Beitragshöhe und Beitragsdauer

[1] Der SNF gewährt folgende Arten von Spark-Beiträgen:

a. "Beitrag mit Salär" (Projektmittel und Salär der Beitragsempfängerin/des Beitragsempfängers);

1 Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen
2 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

b. "Projektbeitrag" (nur Projektmittel).

[2] Die Höhe der Spark-Beiträge beträgt minimal CHF 50‘000.- und maximal CHF 100'000.-.

[3] Anträge auf Zusatzbeiträge für die Projektbeendigung sind ausgeschlossen.

[4] Spark-Beiträge können für eine Dauer von 6 – 12 Monaten beantragt werden.

[5] Ein Spark-Beitrag kann bis zu 24 Monate dauern, wenn dafür wissenschaftliche Gründe vorliegen. In diesem Fall ist im Gesuch die Notwendigkeit der längeren Beitragsdauer explizit zu begründen. Der Beitrag wird jedoch nicht erhöht.

2 Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 4 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

[1] Zur Gesuchstellung berechtigt sind natürliche Personen, die über ein Doktorat (PhD oder MD- PhD) verfügen und eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit in der Schweiz oder mit einem engen Bezug zur Schweiz ausüben. Eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit in der Schweiz oder mit einem engen Bezug zur Schweiz liegt vor, wenn die gesuchstellende Person für die Dauer des Spark-Projekts an einer Hochschulforschungsstätte oder an einer nichtkommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs mit Sitz in der Schweiz und mit mehrheitlich schweizerischer Grundfinanzierung nach schweizerischem Recht (nachfolgend „Gastinstitution“) angestellt ist oder für den Fall eines positiven Förderentscheids eine solche Anstellung schriftlich zugesichert ist. Der Forschungsort kann im Ausland liegen.

[2] Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat nötig.

[3] Doktorierende sind nicht zugelassen, ausser die gesuchstellende Person weist mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss und vor Beginn des Doktorats aus und kann glaubhaft darlegen, dass die Durchführung des Projekts den Abschluss des Doktorats nicht beeinträchtigt oder verzögert.

[4] Ein Spark-Gesuch darf nur von einer Person allein gestellt werden. Mehrere Gesuchstellende sind nicht zugelassen.

[5] Gesuchstellende müssen

a. die Projektidee selbst entwickelt haben; und

b. das Projekt weisungsunabhängig durchführen können.

[6] Gesuchstellende, die im Budget die vollständige oder teilweise Finanzierung des eigenen Salärs beantragen, müssen eine schriftliche Bestätigung der Institution zur Anstellungssituation einreichen.

[7] Die Anstellung kann unter einem 50-Prozent-Arbeitspensum liegen.

Artikel 5 Nichteintreten

[1] Der SNF tritt unter anderem nicht auf Gesuche von Gesuchstellenden ein, die nicht alle Voraussetzungen für die Gesuchstellung erfüllen. Der SNF verfügt auch ein Nichteintreten, wenn Gesuchsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind, oder wenn die erforderlichen Nachweise fehlen, bzw. nicht den Anforderungen entsprechen. Für die Korrektur kleinerer administrativer Mängel kann der SNF eine kurze Frist zur Behebung setzen und bei fristgerechter Korrektur auf das Gesuch eintreten. Der Projektbeschrieb darf nach Eingabefrist nicht mehr verändert werden. Der SNF behält sich vor, Anonymisierungsfehler (Artikel 6 Absatz 4) durch Schwärzung der entsprechenden Stellen im Projektbeschrieb zu korrigieren.[3]

[2] Ergibt die Prüfung der Beschreibung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Projektdurchführung offensichtlich fehlen, fällt der SNF einen Nichteintretensentscheid.

[3] Nichteintretensentscheide werden den Gesuchstellenden mit anfechtbarer Verfügung eröffnet.

3 Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 6 Gesuchseingabe und Gesuche

[1] Gesuche um Spark-Beiträge sind gemäss den Weisungen des SNF elektronisch einzureichen und müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Der SNF schreibt die Eingabemöglichkeit für Spark-Gesuche regelmässig aus und veröffentlicht die entsprechenden Eingabetermine auf seiner Webseite.

[2] Spark-Gesuche müssen in englischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen folgende Informationen und Dokumente gemäss den jeweiligen Vorgaben des SNF enthalten:

a. administrative Informationen und Budget;

b. einen anonymisierten Projektbeschrieb bestehend aus Projektzusammenfassung und Projektplan;

c. eine kurze Beschreibung der relevanten Ausbildungen und Anstellungen;

d. eine Bestätigung der Anstellungssituation, falls eigenes Salär beantragt wird;

e. eine schriftliche Zusicherung einer Schweizer Forschungsinstitution betreffend ihre Funktion als Gastinstitution für die Dauer des allfälligen Spark Beitrages, falls gemäss Artikel 4 Absatz 1 nötig. Falls eigenes Salär beantragt wird, ist in der Bestätigung die Anstellungssituation darzulegen;

f. eine Selbstdeklaration zur Autorschaft des eingereichten Gesuchs, zur Fähigkeit und Qualifikation, das Projekt selbständig und gemäss dem eingereichten Projektbeschrieb durchführen zu können, sowie zur Bestätigung, dass es sich nicht um eine Fortführung bestehender Forschung handelt.

[3] Der Projektbeschrieb gemäss Absatz 2 Buchstabe b weist zwingend folgende Inhalte auf:

1. Projektzusammenfassung (maximal 1 Seite)

2. Projektplan (maximal 5 Seiten) bestehend aus

3 Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 27.11.2024, in Kraft ab sofort.

2.1. Stand der Forschung im Forschungsgebiet mit Darlegung der Neuartigkeit und Unkonventionalität inkl. Beschreibung, inwiefern sich das geplante Forschungsvorhaben von bestehender Forschung abhebt und keine Fortführung bestehender Forschung ist;

2.2. detaillierte Beschreibung der Ziele, der Methoden, des Ansatzes, der erwarteten Ergebnisse und der möglichen Risiken;

2.3. Beschreibung der potenziellen Wirkung („impact“) des Forschungsprojekts.

[4] Der Projektbeschrieb muss vollständig anonymisiert verfasst sein, damit die evaluierenden Expertinnen und Experten weder die gesuchstellende Person noch deren Karrierestufe, Geschlecht, oder die aktuelle(n), vergangene(n) oder zukünftige(n) Position(en) oder Institution(en) identifizieren können. Im Projektbeschrieb dürfen keine Institutionen, Abteilungen oder Institute genannt werden, unabhängig davon, ob das Projekt an dieser Institution, Abteilung oder diesem Institut durchgeführt wird, oder ob eine Zusammenarbeit geplant ist. Bei der Anonymisierung ist insbesondere darauf zu achten, dass Verweise auf eigene Publikationen nicht als solche gekennzeichnet sind, da dies die Anonymität leicht aufheben kann.[4]

Artikel 7 Anrechenbare Kosten

[1] Anrechenbare Kosten für einen Spark-Beitrag sind:

a. das Salär der gesuchstellenden Person. Der SNF richtet sich dabei nach den üblichen Lohnnormen der Institutionen, behält sich jedoch die Kürzung unangemessener Lohnvorgaben von Institutionen vor. Die Saläre dürfen keine Overhead-Kosten beinhalten;

b. das Salär wissenschaftlicher und technischer Mitarbeitender des Forschungsprojekts im Rahmen der vom SNF vorgeschriebenen Bandbreiten und Ansätze. Doktorierende können auf Spark-Projekten nicht angestellt werden;

c. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert[5], Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);

d. direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;

e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung.

f. Kosten für Gleichstellungsmassnahmen (Gleichstellungsbeitrag)[6] für Beitragsempfängerinnen eines Spark-Beitrags, die Postdocs sind, und für die in Anhang 7 des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement vorgesehenen Personen.[7]

g. Kosten für Karrieremassnahmen (Flexibility Grant)[8] für Beitragsempfangende eines Spark-Beitrags (mit Salär), die Postdocs sind, und für die in Anhang 4 des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement vorgesehenen Personen.[7]

---

4 Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 06.12.2023, in Kraft ab sofort.
5 Die Rechte am Material von bleibendem Wert sind im Artikel 45 des Beitragsreglements und im Artikel 11.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement geregelt.
6 Ziff. 2.21 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement
7 Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 27.11.2024, in Kraft ab sofort.
8 Ziff. 2.18 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

[2] Die Kosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge dürfen CHF 100‘000.- nicht übersteigen.

[3] Die Voraussetzungen der Kostenübernahme sind in den allgemeinen Bestimmungen des SNF geregelt. Namentlich kann der SNF für einzelne Kostenkategorien Höchstgrenzen festlegen.

[4] Der SNF spricht Globalbudgets zu. Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien während der Beitragsdauer sind zugelassen.

4 Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF und Beschränkungen

Artikel 8 Gesuchseingabe und Gesuche

[1] Spark-Gesuche und -Beiträge sind unabhängig von Gesuchen oder Beiträgen in anderen Förderungsinstrumenten des SNF (inklusive Karriereinstrumente) möglich, sofern diese anderen Instrumente dies nicht ausschliessen.[9]

[2] Durch den SNF finanzierte Projektmitarbeitende dürfen bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 4 Spark-Gesuche eingeben, wenn sie ein Spark-Projekt nachweislich selbständig durchführen können und ihre Mitarbeit im anderen Projekt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

[3] Gesuche, die im Rahmen von Spark evaluiert werden, dürfen nicht parallel bei einem anderen Förderungsinstrument des SNF eingereicht werden.

Artikel 9 Beschränkungen und Sperrfristen

[1] Forschende dürfen pro Stichtag höchstens ein Gesuch einreichen.

[2] Gesuchstellende, deren Gesuch in einer früheren Ausschreibung wissenschaftlich evaluiert wurde, dürfen in den vier folgenden Ausschreibungen kein Spark-Gesuch einreichen, wenn:

a. ihr Gesuch gutgeheissen wurde oder

b. ihr Gesuch abgewiesen wurde und zum schwächsten Drittel der Gesuche der Ausschreibung gehörte.[10]

5 Beurteilungskriterien und Evaluationsverfahren

Artikel 10 Beurteilungskriterien

Die massgebenden Kriterien für die Zusprache von Spark-Beiträgen sind:

a. Neuartigkeit / Unkonventionalität des Forschungsvorhabens

   Inwieweit die Projektidee oder der gewählte theoretische/methodische Ansatz neuartig ist und das Projekt eindeutig von etablierten Ideen oder Ansätzen abweicht. Indikatoren für Neuartigkeit können ein Mangel an bestehenden oder abgeschlossenen Projekten, Literatur oder anderen wissenschaftlichen Ergebnissen zu diesem Thema sein.

9 Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 27.11.2024, in Kraft ab sofort.
10 Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 24.1.2023, in Kraft ab sofort.

Inwieweit die Projektidee oder der gewählte theoretische/methodische Ansatz unkonventionell ist und von etablierten, standardisierten Herangehensweisen abweicht.

b. Wissenschaftliche Qualität des Projekts

Inwieweit der Forschungsansatz, die Methodik und die Organisation des Projekts solide und überzeugend sind.

Inwieweit der skizzierte wissenschaftliche Ansatz durchführbar ist.

Inwieweit die vorgeschlagene Forschungsmethodik geeignet ist, um die Ziele des Projekts zu erreichen.

Inwieweit der vorgeschlagene Zeitplan und die Ressourcen angemessen und ordnungsgemäss begründet sind.

c. Potenzial für bedeutsame Wirkung („impact“)

Inwiefern das Projekt das Potenzial hat, eine transformative Veränderung eines zentralen wissenschaftlichen Themas herbeizuführen und/oder den Weg für ein neues Forschungsgebiet oder eine neue Methode / Technologie zu ebnen und/oder das Handeln und Denken in der Gesellschaft zu verändern.

Inwieweit das Potenzial für bedeutsame Wirkung in ausgeglichenem Verhältnis zu möglichen Projektrisiken steht.

Artikel 11 Evaluation

[1] Die Evaluation der Spark-Gesuche erfolgt in einem „doppelblinden” Verfahren durch Expertinnen und Experten aus einem international zusammengesetzten Pool.

[2] Jedes Gesuch wird von zwei Expertinnen bzw. Experten nach den definierten Beurteilungskriterien (siehe Artikel 10) beurteilt. Beide reichen unabhängig voneinander eine schriftliche Beurteilung ein.

[3] Es werden keine Evaluationssitzungen mit vergleichenden Diskussionen der Gesuche durchgeführt.

[4] Die Gesuche werden entsprechend dem Mittelwert des Evaluationskriteriums „Neuartigkeit/Unkonventionalität des Forschungsvorhabens“ in verschiedene Förderprioritäten eingestuft.

[5] Können nicht alle Gesuche einer Förderpriorität gefördert werden, so haben Gesuche mit höherer Bewertung der Kriterien „Wissenschaftliche Qualität des Projekts“ und „Potenzial für bedeutsame Wirkung („impact“)“ Vorrang. Eine Losziehung kann durchgeführt werden, wenn sich eine Gruppe von sachlich nicht weiter differenzierbaren Gesuchen ergibt, aus der nur Einzelne finanziert werden können.

Artikel 12 Entscheide

[1] Der Forschungsrat entscheidet über die Förderung.

[2] Die Entscheide werden den Gesuchstellenden mit Verfügung eröffnet.

[3] Gesuchstellende mit Korrespondenzadresse ausserhalb der Schweiz werden per E-Mail (mit Lesebestätigung) über den Entscheid informiert.

[4] Ablehnungsverfügungen werden summarisch begründet. Namentlich wird mitgeteilt, welchen Beurteilungskriterien (Artikel 10) das Gesuch gestützt auf die Evaluation (Artikel 11) zu wenig entsprochen hat.

6 Beiträge

Artikel 13 Spark-Beiträge

[1] Spark-Beiträge werden gemäss vorliegendem Reglement und den weiteren auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften des SNF zugesprochen und verwaltet.

[2] Mit dem Spark-Projekt ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusprachedatum zu beginnen.

Artikel 14 Berichterstattung

[1] Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von Spark-Beiträgen müssen bei Projektabschluss einen finanziellen und einen wissenschaftlichen Bericht gemäss den Vorgaben des SNF einreichen sowie die Pflichten zur Dokumentation von Output-Daten erfüllen.

[2] Die Pflicht zur Dokumentation von Output-Daten endet drei Jahre nach Projektende.

[3] Der SNF kann die Korrektur bzw. Ergänzung unvollständiger oder unrichtiger Berichte verlangen.

7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 15 Inkrafttreten, Aufhebung der bestehenden Verordnungen und Übergangsbestimmungen für die Gesuchstellenden der Pilotphase 2019-2020[11]

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. Januar 2020.

[2] Artikel 9 Absatz 2 gilt nicht bezüglich der Spark-Gesuche, die während der Pilotphase in den Jahren 2019 und 2020 eingereicht wurden.

11 Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 24.01.2023, in Kraft ab sofort.